



- Tempo 30-Zone
- Haushaltsplan 2021

Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Eisenacher Str. 49 • 99848 Wutha-Farnroda Tel.: 036921 915-0 • Fax: 036921 915-40

E-Mail: info@wutha-farnroda.de Internet: www.wutha-farnroda.de

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Jörg Schlothauer 915-115

(zu den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung, nach Absprache)

Vertretung 1. Beigeordnete, Ulrike Jary

2. Beigeordneter, Christian Schallenberg

Telefonische Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Rufnummern der Gemeindeverwaltung 036921 / ...

Sekr. Bürgermeister	Frau Liebetrau	915-115
Seki. Burgermeister	Frau Frick	915-100
Bürgerbüro	Frau Renner	915-210
Bürgerbüro/Haftpflichtschäden	Frau Thome	915-260
Kita-Angelegenheiten	Frau Mark	915-122
Gemeindekasse	Herr Kronast	915-133
Gemeindekasse	Frau Tännert	915-134
Steuern/Abgaben	Frau Zöphel	915-131
Soziales	Frau Thieme	915-212
Sicharhait/Ordnung	Frau Jäger	915-232
Sicherheit/Ordnung	Herr Weise	915-230
Museum	Frau Schieck	27 97 21
Objektverwaltung	Herr Kramer	915-226
Tiefbau	Herr Handrick	915-225
Liegenschaften/Beiträge	Frau Kirstein	915-243
Bauhof	Herr Lange	915 310
Ortsbrandmeister	Herr Hedrich	0152 / 34 20 79 73
Stellv. Ortsbrandmeister	Herr Thiele	0176 / 61 48 77 87

Bibliothek – Ansprechpartner/Öffnungszeiten

 $\begin{array}{cc} \text{Hauptstr. 7 in Farnroda} \\ \text{Frau Enke} & 0174 \, / \, 34 \, 87 \, 42 \, 1 \\ \text{dienstags u. donnerstags} & 13.00 \, \text{Uhr bis } 18.00 \, \text{Uhr} \\ \text{nach vorheriger Terminvereinbarung, nur kontaktlose Ausleihe} \end{array}$

Kindertagesstätten – Ansprechpartner		
Kiga "Bambino" Mölmen Frau K. Lux, Fliederweg 6	3 01 93	
Krippe "Bambino" Mölmen Fliederweg 6	3 01 92	
Anzius-Kindergarten in Farnroda Frau B. Schwarz, Hauptstr. 5	9 20 17	
Kiga "Mosbacher Waldspatzen" in Mosbach Frau Y. Schruttke, Theo-Neubauer-Str. 66	9 11 48	
Kiga "Hörseltalzwerge" in Schönau Frau I. Niebling, Hörseltalstr. 41	9 09 94	

Hörselbergmuseum – Kontakt/Öffnungszeiten

Hörseltalstraße 39 in Schönau

Frau Schieck Büro: 03 69 21/27 97 21 Kasse: 03 69 21/2 78 52

Kleiderkammer – Kontakt/Öffnungszeiten

Fliederweg 6 (Gebäude der KITA)

Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Nur Ausgabe!) Donnerstag 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Nur Annahme!) Zusätzliche Terminvereinbarungen zur Annahme möglich bei der Gemeindeverwaltung, Frau Thieme, Tel: 03 69 21/91 52 12 Auf Grund der derzeitigen Lage geschlossen.

Nachbarschaftstreff

Auf Grund der derzeitigen Lage geschlossen.

Standesamt Ruhla – Kontakt/Öffnungszeiten

Gemeinsames Standesamt Ruhla/Seebach/Wutha-Farnroda

Am Park 18 in Ruhla OT Thal 036929 / 8250

Dienstag, Donnerstag u. Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister – Anschrift/Rufnummer

OT Mosbach, Theo-Neubauer-Str. 196 B
Enrico Gruhl 36 92 63
OT Schönau, Mühlgasse 53
Christian Schallenberg 31 83 24
OT Kahlenberg, Auf der Hutweide 15
Bernd Kluge 93610

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten anderer Behörden/Einrichtungen

Polizei-Notruf
Polizeiinspektion Eisenach
KoBB Frau Szillat, Ringstraße 20
Sprechzeiten
dienstags
donnerstags
Feuerwehr und Notarzt
Ärztliche Notfalldienstzentrale
St. Georg-Klinikum,
Mühlhäuser Str. 94 - 95, 99817 Eisenach
19.00 Uhr bis 07.00 Uhr
bei lebensbedrohlichen Zuständen
Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda
(Klinikum Bad Salzungen)
Ringstraße 20
- Nervenheilkunde
- HNO
- Orthopädie
Med. Versorgungszentrum Betriebsstätte Wutha-Farnroda
(St. Georg-Klinikum Eisenach)
Röberstraße 2f
- Gynäkologie & Frauenheilkunde
Zahnärztenotdienst 116 117
am Wochenende u. an Feiertagen
Abfallwirtschaftszweckverband
Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen
Anmeldung / Ummeldung / Abmeldungen 03695/ 67 32 76

Abfallberatung	
Deponien und Wertstoffhöfe	
Trink- u. Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal (TAVEE)	
Am Frankenstein 1,	
99817 Eisenach (Stedtfeld)	
Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/ Nesse	
Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal	
OT Schönau v.d.Walde	
Havariedienste	
Ohra Energie GmbH	
TAVEE Trink- u. AbwasserVerband 0170 7 88 80 27	
Thüringer Energie AG	
Deutsche Telekom 0800 / 3 30 20 000	
Tierheim Eisenach (Am Trenkelhof)	
Landratsamt Wartburgkreis	
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen	
Außenstelle in Eisenach, Ernst-Thälmann-Str. 72	
• Gesundheitsamt	
• Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt 03695 / 617-301	
• Kfz-Zulassungsstelle	
• Führerscheinstelle	
Jobcenter Wartburgkreis	
Altstadtstr. 59 - 61, 99817 Eisenach	
Agentur für Arbeit Eisenach	
Ernst-Thälmann-Str. 84, 99817 Eisenach	
(Arbeitnehmer) 0800 4 5555-00	
(Arbeitgeber) 0800 4 5555-20	
()	

AKTUELLES

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2021 veröffentlicht

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der heutigen Ausgabe unseres Amtsblatts veröffentlicht die Gemeinde Wutha-Farnroda den in der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2021 beschlossenen Haushaltsplan 2021. Auch in diesem Jahr gilt es, sich nicht auf den "Lorbeeren" oder dem Erreichten auszuruhen. Mit dem neuen Haushalt 2021 stellen wir gleichzeitig die Weichen für eine weitere positive Entwicklung für die nächsten Jahre mit weiteren Investitionen in eine moderne Infrastruktur unter Berücksichtigung des Fortschreitens der Digitalisierung.

Der vorliegende Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben - gemäß der Forderung des § 53 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - ausgeglichen.

Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt davon entfallen:

11.515.040 €,

auf den Verwaltungshaushalt auf den Vermögenshaushalt 10.056.790 € 1.458.250 €

Das Gesamthaushaltsvolumen ist um etwa 752.000 € niedriger als im Vorjahr. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt rund 167.000 € und auf den Vermögensteil etwa 585.000 €.

Auf der Einnahmenseite bringen neben den Lohn- und Einkommenssteueranteilen die Gewerbesteuereinnahmen den größten Anteil ein. Diese Steuerart unterliegt aber auch den größten unkalkulierbaren Schwankungen. Die Bandbreite von 2002 bis 2020 lag zwischen 205 T€ und 3.346 T€ Einnahmen im Jahr. Die Gemeinde Wutha-Farnroda war 2020 in der glücklichen Lage, keine Einbrüche bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen. Aber die Pandemie lässt uns in diesem Jahr nicht mehr ungeschoren. Die Erstveranlagung für das Steuerjahr 2021/22 betrug 2.837.536 €. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen Zugängen von 134.431,00 € bereits Abgänge von 378.877,00 € gegenüber. Ein Ende des pandemiebedingten Abwärtstrends in der Wirtschaft ist noch nicht absehbar. Einen Ausgleich für die Einnahmeausfälle schafft die Stabilisierungszuweisung nach ThürStaKoFiG in Höhe von 270.000 €.

Erfreulich - die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer sowie die Höhe der Gebühren zur Betreuung in unseren Kindertageseinrichtungen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Auch Zuschüsse für Vereine, Jugendarbeit, Seniorenbetreuung und viele weitere freiwillige Ausgaben für Sportstätten, Schwimmbad, Bibliothek oder Hörselbergmuseum können wir uns weiter leisten.

Ein großer Posten auf der Ausgabenseite ist die Kreisumlage. Mit 2.319.000 € muss die Gemeinde 57.300 € weniger als im Vorjahr an den Kreis zahlen.

Der Umlagesatz reduziert sich gemäß dem beschlossenen Haushalt des Landkreises von 38,375~% auf 35,982~%.

Für unsere 4 Kindertageseinrichtungen rechnen wir mit Ausgaben von rund 3,2 Millionen Euro. Nach Abrechnung aller Einnahmen durch das Land Thüringen und Elternbeiträge verblieben immer noch rund 1,70 Mio. Euro als Zuschussbedarf.

Im Vermögenshaushalt, sprich Investitionen, sind folgenden Maßnahmen geplant:

- Fortführung der Baumaßnahme Theo-Neubauer-Straße als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem TAV
- Anbau eines Beratungsraumes am Verwaltungsgebäude, auch als barrierefreies Wahllokal nutzbar
- Sanierung der Kita Bambino, u.a. zur Schaffung neuer Betreuungsplätze und Sanitäranlagen
- im Park Wutha: Wiederaufbau der Balustrade um die Rotbuche und Planungsleistungen zur Vorbereitung der Sanierung des Parkteiches
- Fortführung der Umrüstung Straßenbeleuchtung auf LED
- ein neuer Multicar für den Bauhof
- Heizungsumstellung in zwei gemeindlichen Objekten
- Geschwindigkeitsanzeigen in der Gothaer und Ruhlaer Straße
- Einführung des Digitalfunks in unseren 4 Feuerwehren sowie Anschaffung eines Schlauchbootes, einer Tauchpumpe, CO Warngeräten sowie Masken
- Erneuerung des Wehrs am Erbstrom im Bereich Park Wutha
- Umbau der Wasserstelle auf dem Friedhof Wutha sowie die Anschaffung von weiteren Stelen und Stelenrahmen auf den Friedhöfen Wutha und Farnroda.

Ich möchte mich an dieser Stelle ausdrücklich bei den Mitarbeitern der Verwaltung bei der Erstellung des Haushalts bedanken. Mein Dank gilt auch allen Mitgliedern des Gemeinderates und den berufenen Bürgern für die überaus sachlich geführten Haushaltsdiskussionen in den begleitenden Ausschüssen. Zahlreiche gute Ideen und Vorschläge konnten mit berücksichtigt werden. Am Schluss meiner Ausführungen übernehme ich gern die Worte des ehemaligen Bundesministers für Finanzen Hans Eichel: "Der Haushaltsplan ermächtigt uns Geld auszugeben, er verpflichtet uns nicht dazu!"

Man kann jeden Euro nur einmal ausgeben und jeder, der Mittel bewirtschaftet, sollte sich diesen Grundsatz vor Augen halten!

Schlothauer Bürgermeister

Die aktuelle Corona-Lage: Rückblick auf einen Monat Teststelle in der Hörselberghalle

Ich bin sehr dankbar, dass es uns gelungen ist unseren Einwohnern ein Angebot für eine zusätzliche Schnell-Testung auf das Corona-Virus zu ermöglichen.

Hierbei geht es nicht, wie oft zu hören, darum möglichst viel zu testen, damit der Inzidenzwert steigt. Nein es geht hierbei um die Unterbrechung von möglichen Infektionsketten und darum weitere Ansteckungen zu verhindern, letztendlich um Menschenleben nicht zu gefährden.

Mein persönlicher Dank gilt an dieser Stelle allen Angestellten und Mitarbeitern der Arztpraxen unserer Gemeinde und dem Team der Teststelle aus der Sonneapotheke, die sich Tag für Tag diesen Aufgaben stellen.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der Teststelle in der Hörselberghalle. Die Daten wurden mir von der Sonnenapotheke zur Verfügung gestellt.

- Schnelltestung vom 17.03. bis 16.04.2021
- jeweils Mittwoch- und Freitagvormittag inklusive Karfreitag
- 849 Tests davon 1 % positiv
- (die genauen Zahlen mit Namen wurden dem Gesundheitsamt /Landratsamt gemeldet).
- der tägliche Arbeitseinsatz lag mit Testung, Vor- und Nachbereitung, Meldewesen und Abrechnung bei ca. 5,5 Stunden mit in der Regel 3 Mitarbeitern.

 Probleme: nach wie vor starke Bürokratie, nachlassende Motivation der Bürger zum Testen

Der Inzidenzwert unserer Gemeinde liegt in den letzten Wochen leider stabil über 300.

Ich hoffe und wünsche, dass dieser Trend endlich gebrochen wird und die täglich vom Gesundheitsamt des Wartburgkreises gemeldeten Infektionszahlen für Wutha-Farnroda zurückgehen. Allen noch von der Infektion Betroffenen wünsche ich einen möglichst milden Verlauf und gute Besserung.

Mein Appell an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger: Nutzen Sie die Möglichkeiten der Schnelltestung. Achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Kontaktbeschränkungen.

Ein jeder Einzelne kann auf diesem Weg seinen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten, auch wenn ich weiß, dass wir alle zunehmend an unsere Belastungsgrenze stoßen.

Bleiben Sie gesund und hoffentlich treffen wir uns bald mal wieder persönlich bei einer Veranstaltung, in einem Verein oder anderswo.

Ihr Bürgermeister Jörg Schlothauer

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu Christi Himmelfahrt

Am **13.05. und 14.05.2021** sind die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, der Bauhof, die Kindereinrichtungen und die Bibliothek auf Grund des Feiertages *Christi Himmelfahrt* geschlossen.

Ab dem 17.05.2021 sind alle oben genannten Einrichtungen wieder zu ihren derzeit gültigen Zeiten geöffnet.

Bitte beachten Sie bei der Gemeindeverwaltung und dem Bauhof, dass ein Betreten derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Wutha-Farnroda, 19.04.2021 J. Schlothauer Bürgermeister

Tempo-30-Zonen in der Gemeinde Wutha-Farnroda



In Deutschland gibt es fast doppelt so viele Verkehrsunfälle innerhalb geschlossener Ortschaften als auf Landstraßen und Autobahnen. Das Zusammentreffen von Auto- und Fahrradfahrern mit Fußgängern erhöht das Potential von Kollisionen.

Zudem gibt es innerorts viele Kreuzungen, bei denen erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht aller Verkehrsteilnehmer geboten sind. Das erhöhte Unfallrisiko potenziert sich mit steigender Geschwindigkeit, je schneller gefahren wird, desto länger ist der Bremsweg und Millisekunden können den Ausgang eines Unfalls verändern.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wurden seit den 1980er Jahren verstärkt Tempo 30-Zonen innerhalb der Ortschaften eingeführt.

In Wutha-Farnroda befinden sich diese hauptsächlich in den Wohngebieten. Dazu zählen das Wohngebiet "Mölmen" mit allen seinen Straßen und das Baugebiet "Am Rehberg" einschließlich aller Straßen, beginnend an allen Zufahrten aus Richtung L3007 und B88, die Rehberg-Siedlung, Rehberg, Rehhofer Weg, Schönauer Straße, Seebacher Straße, Wiesenstraße und Sandberghöhe, Hauptstraße, Bahnhofstraße, Brunnenstraße und Eichrodter Weg; in Wutha die Weinbergstraße, das Kirchtal und die Straße Am Steinacker; im Ortsteil Mosbach die Kirchstraße, Waldbadstraße, Zum Himmelreich, Zum Langetal, Am Grasrain, Am Sieden, Am Ruhlaer Berg und der Heideweg; im Ortsteil Schönau die Deubacher Straße und Deubach; im Ortsteil Kahlenberg die Ortsstraße, Burbach und das Wohngebiet Auf der Hutweide.



Foto: Gemeindeverwaltung

Da immer wieder Verstöße gegen die Verkehrsregeln zu verzeichnen sind, möchten wir darauf hinweisen, dass in Tempo-30-Zonen das Höchsttempo von 30 km/h innerhalb des gesamten Bereichs gilt, und zwar ohne weitere Hinweise innerhalb der Zone. Die Begrenzung wird erst mit dem Zeichen "Ende einer Tempo 30 Zone" aufgehoben.



Foto: Gemeindeverwaltung

In 30er-Zonen gilt bezüglich der Vorfahrtssituation an Kreuzungen und Einmündungen die "rechts vor links"-Regelung, es sei denn die Kreuzung ist anderweitig ausgeschildert.

Innerhalb dieser Zonen befinden sich Kindergärten, Schulen, das Seniorenheim, Spielplätze, Einkaufsmöglichkeiten und Ähnliches mit dementsprechendem Fußgängeraufkommen. Darum unser Appell an alle Autofahrer:

Zum Schutz der Fußgänger und vor allem der Kinder - halten Sie sich an die Regeln und die vorgegebenen Geschwindigkeitsbegrenzungen.

Standsicherheitsprüfung von Grabmalanlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Wutha-Farnroda

In der Zeit vom 03. bis zum 28. Mai 2021 werden, wie in jedem Jahr, die Grabsteine einschließlich der weiteren baulichen Anlagen auf ihre Sicherheit überprüft. Mangelhafte, nicht standsichere Anlagen werden mit einem Hinweis gekennzeichnet. Der/die Nutzungsbechtigte(n) sind dazu verpflichtet, den Grabstein schnellstmöglich und fachmännisch wieder befestigen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist gemäß Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbauberufsgenossenschaft (VSG 4.7) in Ver-

bindung mit der Friedhofssatzung verpflichtet, jährlich die Standsicherheit von Grabmalanlagen zu prüfen; verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand sind allerdings die für die Grabstätte zuständigen Personen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 036921/915 - 232 zur Verfügung.

Informationen zur Straßenreinigung

In der Gemeinde Wutha-Farnroda einschließlich der Ortsteile werden keine Straßenreinigungsgebühren erhoben. Wie in vielen anderen ländlich geprägten Kommunen übernehmen hier die Anlieger die Reinigung der öffentlichen Flächen vor ihren bebauten oder unbebauten Grundstücken. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wutha-Farnroda, welche im Jahr 1995 vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Viele Anlieger kümmern sich in vorbildlicher Weise darum, dass Gehwege, Gossen und ähnliche Fahrbahnteile von Schmutz, Unrat oder Unkraut befreit werden. Bei diesen Anliegern möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Gleichzeitig werden diejenigen gebeten, die dieser Verpflichtung bisher keine oder wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, vor ihren Grundstücken tätig zu werden, damit sich alle in einem sauberen Ort wohlfühlen können.

Aufruf Kalender

Für zukünftige Kalender sind wir auf der Suche nach Koch- und Backrezepten. Haben Sie ein Lieblingsgericht oder einen Lieblingskuchen? Dann schicken Sie uns das Rezept und ein Foto an a.schieck@wutha-fanrorda.de oder geben die Vorschläge in der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda ab. Sie finden es dann bestimmt in einem der zukünftigen Kalender zum Nachkochen oder Backen wieder.



Deshalb hier noch einmal die wichtigsten Regelungen: Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- die Gehwege, Straßenrinnen (Rinnsteine) und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- Fahrbahnen einschl. Radwege, Standspuren, Parkplätze,
- Böschungen, Grünstreifen, Stützmauern und Ähnliches.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen nötig machen, sind die Straßen in regelmäßigen Abständen vorzugsweise am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen.

Den genauen Wortlaut der Straßenreinigungssatzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Wutha-Farnroda. (https://www.wutha-farnroda.de/ortsrecht-und-satzungen)
Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 036921 915230 oder 915232 zur Verfügung.

Zeitzeugen und Zeitzeuginnen zu jüdischem Leben in Thüringen gesucht!

Die Agentur für Bildung und das Thüringer Archiv für Zeitgeschichte suchen Juden und Jüdinnen, die zur DDR-Zeit in Thüringen gelebt haben und sich vorstellen können, darüber in einem Interview zu erzählen.

Das Projekt findet im Rahmen des Themenjahres "900 Jahre jüdisches Leben in Thüringen" statt und wird vom Land Thüringen gefördert.

Die Zeitzeugen und Zeitzeuginnen sind Interviewpartner für Thüringer Jugendliche, die die Interviews in kleinen Gruppen durchführen werden. Sie werden dabei durch das Leitungsteam fachlich angeleitet und begleitet.

Die Interviews sind für Juni und Juli 2021 geplant und erfolgen unter Berücksichtigung der geltenden Corona-bedingten Abstands- und Schutzmaßnahmen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Ulrike Rothe.

Kontakt:

Email: rothe@agentur-bildung.de

Tel: 0152 31057321

Buchvorstellung der Bibliothek Wutha-Farnroda



Mit seinem neuen Roman kehrt John Boyne in das dunkelste Kapitel unserer Geschichte zurück.

Als Pierrot seine Eltern verliert, nimmt ihn seine Tante zu sich in den deutschen Haushalt, in dem sie Dienst tut. Aber dies ist keine gewöhnliche Zeit: Der zweite Weltkrieg steht unmittelbar bevor. Und es ist kein gewöhnliches Haus: Es ist der Berghof - Adolf Hitlers Sommerresidenz.

Schnell gerät der Junge unter den direkten Einfluss des charismatischen Führers. Um ihm seine Treue zu beweisen, ist er zu allem bereit - auch zum Verrat.

Ein brandaktuelles Buch in Zeiten des weltweiten Rechtsrucks.

Auszeichnungen und Preise:

- Die Besten 7 im September 2017
- Ausgezeichnet mit dem Lese-Hammer 2018 (Jugendjury)
- Ausgezeichnet mit dem Buxtehuder Bullen 2017
- Nominiert für den Deutschen Jugendliteraturpreis 2018 (Jugendjury)

Das Buch kann in der Bibliothek Wutha-Farnroda ausgeliehen werden.

"Unfassbar und unfassbar gut." The Times

"Ein Bravourstück … Überwältigend." The Guardian

"Die Leser werden John Boynes Botschaft begreifen: Wenn das Pierrot passieren kann, dann kann es auch uns passieren." Irish Indipendent

"Erneut zwingt uns diese Parabel über einen Jungen in Kriegszeiten dazu, über das Beste und das Schlechteste im Menschen nachzudenken." The Irish Times

"Eine tief bewegende Parabel … Diese erschreckende Darstellung jugendlicher Verführbarkeit und Sühne klingt noch lange nach." Daily Mail

Biotonnenabfuhr nur noch mit gültigem Jahresaufkleber 2021

Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) informiert, dass ab dem 3. Mai 2021 nur noch Biotonnen entleert werden, die mit einem gültigen Jahresaufkleber für 2021 versehen sind. Die Jahresaufkleber wurden mit den Müllgebührenbescheiden für das Jahr 2021 verschickt und müssen gut sichtbar an den Biotonnen angebracht werden.

Mieter, die ihren Gebührenbescheid nicht selbst erhalten, wenden sich bitte an ihren Vermieter. Dieser hat die Aufkleber mit o. g. Bescheid erhalten. Die Restmülltonnen benötigen keinen Jahresaufkleber, da sie mit einem elektronischen Chip versehen sind.

Der AZV bittet alle Bürger um Beachtung.



Der GUV Hörsel/Nesse informiert: Förderung der Fließgewässerentwicklung contra Ablagerungen und Müll am Gewässer

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse ist seit dem letzten Jahr für die Unterhaltung der Fließgewässer zweiter Ordnung zuständig. Mittlerweile obliegt dem GUV eine weitere Aufgabe: Die Umsetzung von Projekten im Rahmen der "Aktion Fluss - Landesprogramm Gewässerschutz".

Die Maßnahmen verfolgen das Ziel, den Zustand der Thüringer Gewässer zu verbessern. Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen, wie den Um- und Rückbau von Wehren, die Schaffung artenreicher Lebensräume sowie die Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung. Das bedeutet, den Gewässern wieder mehr Möglichkeiten für einen naturnahen Verlauf zu geben, sei es durch den Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, durch Anpflanzung gewässertypischer Gehölze, durch Aufweitungen usw. Im Gebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse betrifft das eine Vielzahl von Maßnahmen, die bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen. Das Land Thüringen fördert diese Projekte mit einer Förderhöhe von 100 %. Bereits in diesem Jahr sollen mehrere Maßnahmen mit einer geplanten Förderhöhe von rund 700.000 € im Verbandsgebiet beginnen. In Abhängigkeit der Art des Projekts werden die Umsetzungserfolge schnell oder aber erst in einigen Jahren sichtbar sein.

Den genannten Investitionen des Landes Thüringen stehen leider auch die unzähligen illegalen Ablagerungen und Müllentsorgungen an unseren Fließgewässern entgegen. Unabhängig vom Grundstückseigentum stellt dies eine Ordnungswidrigkeit, im Einzelfall sogar eine Straftat nach § 326 StGB dar. Uferauffüllungen mit verschiedenstem Bauschutt, Ziegeln und vor allem Grünschnitt bestimmen das Bild in vielen Orten des Verbandsgebietes. Das Flussbett wird auf diese Weise eingeengt, wodurch sich die Fließgeschwindigkeit bei Hochwasser erhöht. Die Böschung wird so noch schneller abgetragen, das Ufer bricht bevorzugt ab. Ziegeln und Bauschutt gelangen dauerhaft in die Sohle des Gewässers in der normalerweise eine Vielzahl von Lebewesen lebt. Diese benötigen jedoch ihr spezielles Sohlsubstrat. Bei Fischen sind das zum Beispiel ganz bestimmte Steinkorngrößen, die für das Laichen genutzt werden. Der Gewässerunterhaltungsverband und auch die meisten Kommunen wären ohne die 100%-Förderung finanziell und aufgrund anderer Schwerpunkte nicht dazu in der Lage, die oben angesprochenen Maßnahmen umzusetzen. Die derzeitige Chance über die vollständige Förderung der genannten Projekte ist vielleicht einmalig. Daher sollten wir im Sinne unserer nächsten Generationen zulassen, dass Fließgewässer wieder zu sehenswerten Flüssen und intakten Ökosystemen werden und unseren Teil dazu beitragen indem wir unseren Müll, Grünschnitt und Bauschutt ordnungsgemäß entsorgen.

Für das neue Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 besteht derzeit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nähere Informationen zum Landesprogramm Gewässerschutz finden Sie unter www.aktion-fluss.de.

Bilder+Text: GUV Hörsel/Nesse KdöR

Bilder zum Thema aus dem Verbandsgebiet des GUV Hörsel/







GASTSTÄTTEN

Auf Grund der aktuellen Lage bieten verschiedene Gaststätten "Essen zum Mitnehmen" an. Die Öffnungszeiten dazu können von den unten genannten Zeiten abweichen. Bitte informieren Sie sich entsprechend bei den Gastronomen.

An gesetzlichen Feiertagen individuelle Öffnungszeiten

Angaben ohne Gewähr

Farnroda Mo - So 11.00 - 21.00 Uhr Mi Ruhetag Coroner Hörselberg Tel.: 03 69 21 - 96 39 6 Mi - Do ab 17.00 Uhr Mo - So 11.00 - 21.00 Uhr Mi - Ruhetag Großer Hörselberg Tel.: 03 62 2 - 90 73 20 11.00 - 18.00 Uhr Fr - So 11.00 - 18.00 Uhr			Wutha			Schönau	
Rehhofstübchen Tel.: 03 69 21 - 96 45 9 Mo - Die & Fr ab 11.00 Uhr Mosbach Mi - Do Ruhetag Sa - So ab 11.00 Uhr Bitte beachten! Vom 12.10. bis einschließlich 29.10. ist die Gaststätte wegen Urlaub geschlossen. Tel.: 03 69 21 - 92 65 2 Die Ruhetag Mi - Fr ab 16.00 Uhr Sa - Mo. ab 16.00 Uhr So ab 11.30 Uhr - 14.00 Uhr & ab 18.00 Uhr Kane Di - Sa 16.00 - 1.00 Uhr Farnroda Kaffeemühle Tel.: 03 69 21 - 96 99 48 Do - Mo 14.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03 69 21 - 96 40 Mo - So 11.00 - 21.00 Uhr Mi - Do ab 17.00 Uhr Tel.: 03 69 21 - 96 49 94 8 Tel.: 03 69 21 - 96 39 6 Mi - Do Tel.: 03 69 21 - 96 39 6 Mi - Do		Mi - So	11.30 - 18.00 Uhr	Tel.: 03 69 21 - 96 28 6	Do - Sa	14.00 - 18.00 Uhr	Tel.: 03 96 21 - 93 96 3
Mi - Do Ruhetag Sa - So ab 11.00 Uhr		Rehhofstübch	ne n	Tel.: 03 69 21 - 96 45 9	So	14.00 - 18.00 Uhr	PE 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
So ab 11.30 Uhr durchgehend geöffnet		Mi - Do Sa - So Bitte beachten stätte wegen U	Ruhetag ab 11.00 Uhr Vom 12.10. bis einschl rlaub geschlossen.		Okt April.: Fr	m Waldbad ab 18.00 Uhr	
Di - Sa 16.00 - 1.00 Uhr So 12.00 - 14.00 Uhr & 16.00 - 22.00 Uhr Farnroda Tel.: 03 69 21 - 96 40 Mobil: 0172 36 36 80 Mobil: 0172 36 36 Mobil: 0172 36 Mobil: 0172 36 Mobil: 0172 36 36 Mobil: 0172 36 Mobil: 0172 36 Mobil: 0172 36 Mobil: 0172 36	•	Die Mi - Fr Sa - Mo.	Ruhetag ab 16.00 Uhr ab 15.00 Uhr		So • Landgastha	ab 11.30 Uhr durchg of Frische Quelle	ehend geöffnet
Mobil: 0172 36 36 80	•			Tel.: 03 69 21 - 96 24 9	7 6		T. I. 02 CO 21 OC 40 A
Mi Ruhetag Do - Mo 14.00 - 18.00 Uhr auf Anfrage "Spätstück" außerhalb dieser Zeiten Grundhof		So	兰雄 \ 《湖	3.00 - 22.00 Uhr			Mobil: 0172 36 36 805
auf Anfrage "Spätstück" außerhalb dieser Zeiten • Grundhof	•			Tel.: 03 69 21 - 26 99 48	• Großer Hör	selberg	Tel.: 03 62 2 - 90 73 20
	•				Fr - S0	11.00 - 18.00 Unr	
Fr-So ab 11.00 Unr		Mi - Do Fr - So	ab 17.00 Uhr ab 11.00 Uhr				

WISSENSWERTES

Hinweise des Herausgebers

Ausgabe	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
05/2021	14.05.2021	28.05.2021
	Achtung!	
	Auf Grund der	
	Feiertage vorgezogener	
	Redakionsschluss	
06/2021	15.06.2021	25.06.2021

Bitte beachten Sie für die Abgabe Ihrer Beiträge den verbindlichen Redaktionsschluss.

Wohin sende ich meine Beiträge?

hoerselzeitung@wutha-farnroda.de

Was muss ich bei meinem Beitrag beachten?

- Textbeiträge digital im Word-Format per E-Mail einsenden
- nach Möglichkeit keine PDF-Formate verwenden
- Bilder können als JPEG-Format einzeln oder in den Beitrag eingebunden versandt werden

- Name des Fotografen und gewünschte Bildunterschrift angeben
- Name des Autors oder Institution angeben

Richtlinien des Herausgebers

- die Veröffentlichung der Bild- und Textbeiträge erfolgt unentgeltlich
- der Herausgeber behält sich das Recht vor, Beiträge zu kürzen
- der Herausgeber erteilt keine Garantie zum Erscheinen Ihres Beitrages

Sie erhalten keine Hörselzeitung im Briefkasten?

Ihre Reklamation wird, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, telefonisch unter

Tel.: 03677 205031 oder

per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

entgegen genommen.

GLÜCKWÜNSCHE



Zu Ihrem Geburtstag

Da die öffentlich personalisierten Geburtstagsglückwünsche auf Grund der Datenschutzbestimmungen an strenge Auflagen gekoppelt sind, ist eine öffentliche Auflistung, wie bisher, nicht mehr möglich.

An dieser Stelle möchte ich es jedoch nicht versäumen, allen Jubilaren meinen herzlichsten Glückwunsch auszusprechen, verbunden mit dem Wunsch für ein langes Leben, um all die Dinge zu tun, die das Dasein so lebenswert und attraktiv erscheinen lassen. Das Leben wird zwar nach Jahren gezählt, aber nach Taten gemessen.

Geburtstage sind nicht da, um wehmütig zurückzublicken, sondern um hoffnungsvoll vorauszuschauen. Alt zu werden und jung zu bleiben ist dabei das höchste Gut.

Jedem Einzelnen von Ihnen wünsche ich alles erdenklich Gute!

Ihr Jörg Schlothauer Bürgermeister

KIRCHLICHE-NACHRICHTEN

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda, Mosbach und Schönau-Kälberfeld

Monatslosung Mai 2021:

"Öffne deinen Mund für die Stummen, für das Recht aller Schwachen." (Sprüche 31, 8 / E)

Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

Gottesdienste:

Sonntag, 2. Mai:

10.30 Uhr, geöffnete Kirche in Farnroda

Sonntag, 9. Mai:

09.00 Uhr, geöffnete Kapelle in Wutha 10.30 Uhr, geöffnete Kirche in Farnroda

Himmelfahrt, 13. Mai:

10.00 Uhr, Gottesdienst auf der Scharfenburg*

Sonntag, 16. Mai:

10.30 Uhr, geöffnete Kirche in Farnroda

Samstag, 22. Mai:

14.00 Uhr, Konfirmation in Farnroda*

Pfingstsonntag, 23. Mai:

10.00 Uhr, Konfirmation in Farnroda*

Trinitatis - Kräutersonntag, 30. Mai:

14.30 Uhr, Gottesdienst am Jesusbrünnlein*

*Bitte informieren Sie sich, ob die Gottesdienste wirklich stattfinden!

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) finden Sie im Internet unter:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de → Gemeinden → Farnroda → Pfarrbereich → Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

• Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Farnroda in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort "Kirchgeld" überweisen.

Bankverbindung:

VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG IBAN DE81 8206 4088 0006 6760 14, BIC GENODEF1ESA

Kirchengemeinde Mosbach

Gottesdienste:

Samstag, 8. Mai:

17.00 Uhr, geöffnete Kirche

Himmelfahrt, 13. Mai:

10.00 Uhr, Gottesdienst auf der Scharfenburg*

Pfingstsonntag, 23. Mai:

14.00 Uhr, Gottesdienst*

*Bitte informieren Sie sich, ob die Gottesdienste wirklich stattfinden!

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) **finden Sie im Internet unter:**

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de Gemeinden Farnroda Pfarrbereich Kirchengemeinde Wutha-Farnroda

 Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Farnroda in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort "Kirchgeld" überweisen.

Bankverbindung:

DE62820640880006807500 BIC: GENODEF1ESA

Kirchengemeinde Schönau-Kälberfeld

Gottesdienste:

Sonntag, 9. Mai:

10.00 Uhr, geöffnete Kirche in Schönau

Samstag, 22. Mai:

17.00 Uhr, Gottesdienst in Kälberfeld

Pfingstsonntag, 23. Mai:

10.00 Uhr, Konfirmation in Schönau* 14.00 Uhr, Konfirmation in Schönau*

Trinitatis - Kräutersonntag, 30. Mai:

14.30 Uhr, Gottesdienst am Jesusbrünnlein*

*Bitte informieren Sie sich, ob die Gottesdienste wirklich statt-

Die Schriftform der Gottesdienste (und auch den Gemeindebrief) finden Sie im Internet unter:

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de •Gemeinden Schönau-Kälberfeld

Möchten Sie den ausgedruckten Gottesdienst in Ihren Briefkasten bekommen, melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kirchgeld:

Sie werden gebeten, Ihr Kirchgeld in einem Briefumschlag im Pfarrhaus Schönau in den Briefkasten einzuwerfen. Die Quittung wird Ihnen zugestellt. Sie können es auch gern auf unser Konto mit dem Stichwort "Kirchgeld" überweisen.

Bankverbindungen:

VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG Iban DE44 8206 4088 0006 8037 50, BIC GENODEF1ESA

AMTLICHER-TEIL

Gemeindliche Bekanntmachungen

Stellenaussschreibung

Die Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda sucht ab 01.07.2021 einen

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Erledigung aller anfallenden Tätigkeiten im kommunalen
- Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze
- Reinigung und Wegeunterhaltung der Straßen im Gemeindegebiet
- Pflege an Gewässern
- Winterdienst
- Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen
- Friedhof: Grasmahd, Pflege von Grabanlagen, Vor- und Nacharbeiten von Bestattungen/ Urnenbeisetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklich/ landschaftspflegerischen Beruf
- Berufserfahrung ist wünschenswert
- Besitz des Führerscheins Klasse C und C1E
- Befähigungsnachweise zum Führen motorisch angetriebener Arbeitsmaschinen und -geräte
- Fähigkeiten zur fachübergreifenden, konstruktiven und kollegialen Zusammenarbeit
- Selbstständiges, verantwortungsbewusstes und eigenverantwortliches Arbeiten
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Wochenendarbeit/ Feier-

tags/ Nachts) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten

Wir bieten Ihnen:

- Selbstständige Tätigkeit in einem interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebiet
- Befristung vorerst 1 Jahr ggfs. unbefristete Weiterbeschäftigung
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVÖD-VKA
- Altersvorsorgemaßnahme durch die Zusatzversorgungs-

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn Sie Ihr Know-how und Engagement bei dieser spannenden Tätigkeit einbringen möchten, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 15.05.2021 an:

Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda **Hauptamt / Personal** Eisenacher Straße 49 99848 Wutha-Farnroda oder per Email an: personal@wutha-farnroda.de

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten können durch die Gemeinde Wutha-Farnroda nicht erstattet werden.

Bewerbungsunterlagen können nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten Umschlages zurückgesandt werden. Unsere Datenschutz-Hinweise für Bewerbungen finden Sie auf unserer Homepage www.wutha-farnroda.de.

Schlothauer Bürgermeister



MEDIEN Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wutha-Farnroda

Herausgeber:
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda
E-Mail: info@wutha-farnroda.de · Internet: www.wutha-farnroda.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 036 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantworflich für amtlichen Teil: Bürgermeister Torsten Gieß
Gemeinde Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49 in 99848 Wutha-Farnroda,
Tel.: 036921/ 915-0 - Fax: 036921/ 915-40,
E-Mail: horselzeitungewutha-farnroda.de

E-Mail: hoerselzeitung@wutha-farnroda.de
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148,
E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte An-

zeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Verlagsleiter: Mirko Reise

Verlagsleiter: Mirko Reise Erscheinungsweise: In der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag abonnieren. Über Termin, Rahmen und Umfang der Veröffentlichungen entscheidet der Herausgeber. Texte und Bilder, wenn möglich in digitaler Form einreichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Rückgabe der eingereichten Unterlagen und Datenträger nicht möglich ist. Der Abdruck sämtlicher Bild- u. Textbeiträge erfolgt für die Zwecke des Herausgebers ausnahms-

los unentgeltlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwort-

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekannt-machung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 23.02.2021 die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

1. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 40,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fraktionssitzungen; dies allerdings nur für höchstens zwei Fraktionssitzungen in Vorbereitung einer Gemeinderatssitzung. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren stattfindenden Sitzungen teil, stehen ihm gleichwohl für diesen Tag nur höchstens zwei Sitzungsgelder zu.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen (einmalig) und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag jeweils eine Entschädigung in der Höhe des für Bundestagswahlen geltenden Erfrischungsgeldes. (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 25,00 EUR/geleitete Sitzung
- der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. der Stellvertreter von 25,00 EUR/geleitete Sitzung
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- a) der ehrenamtliche erste Beigeordnete 370,00 EUR/Monat der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 100,00 EUR/Monat
- b) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles

Mosbach
 Kahlenberg
 Schönau a.d.H.
 340,00 EUR/Monat
 160,00 EUR/Monat
 270,00 EUR/Monat

- (7) Ist der Bürgermeister mehr als 6 Wochen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten **oder des zweiten Beigeordneten** mit Beginn der 7. Vertretungswoche auf die Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (8) Sonstige ehrenamtlich Tätige:
- Wanderwegewart

250,00 EUR/Jahr

Die Entschädigung wird einmal jährlich zum 30.06. ausgezahlt.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 19.04.2021 Gemeinde Wutha-Farnroda Schlothauer Bürgermeister

- Siegel-

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr/en der Gemeinde Wutha-Farnroda

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert druch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda am 23.02.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 134,00 Euro, die sich aus 110,00 Euro Grundbetrag und 24,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

den Gerätewart
 Gemeindeatemschutzgerätewart
 stellv. Gemeindeatemschutzgerätewart
 Gerätewart Funktechnik
 Sicherheitsbeauftragter
 45,00 Euro
 25,00 Euro
 30,00 Euro
 30,00 Euro

(6) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistun-

gen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wutha-Farnroda vom 14.12.2017 außer Kraft.

Wutha-Farnroda, 19.04.2021 Gemeinde Wutha-Farnroda Schlothauer Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

1. Der Gemeinderat Wutha-Farnroda hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 320 v. H. und B auf 450 v. H. für das Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist damit keine Veränderung eingetreten, so daß auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Meßbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07. August 1973 (BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. 1 S. 2590), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag/SEPA Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 Wutha-Farnroda, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG: Für solche Grundstücke ist die Steueranmeldung für jedes Kalenderjahr bis zum 1. Fälligkeitstag der Grundsteuer abzugeben (§ 44 Abs. 3 GrStG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 Wutha-Farnroda, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Friedenssiedlung 9, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Wutha-Farnroda) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Wutha-Farnroda, Schlothauer Bürgermeister

Auslegung Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Wutha-Farnroda

Laut Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Wartburgkreis vom 16.04.2021 wird die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 zugelassen.

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO kann der Haushaltsplan 2021 für zwei Wochen

vom 03.05. bis 19.05.2021

während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bienstag & Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, eingesehen werden.

Weiterhin kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Haushaltsplan in der Gemeindeverwaltung, Eisenacher Straße 49, zu den o.g. Zeiten eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation (Ausbreitung des Coronavirus) ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Wutha-Farnroda, den 19.04.2021 Schlothauer Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 26, 55, 57 ThürKO erläßt die Gemeinde Wutha-Farnroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

$\mathrm{im}~Verwaltung shaus halt \\$

in den Einnahmen	10.056.790 €
und Ausgaben mit	10.056.790 €
ınd im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	1.458.250 €

in den Einnahmen 1.458.250 € und Ausgaben mit 1.458.250 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 505.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgelegt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen 320 v.H. Betriebe (A)
- b) für die Grundstücke (B) 450 v.H. 2. Gewerbesteuer 420 v.H.

ab.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,- \odot festgesetzt.

8 6

- 1. Es gilt der vom Gemeinderat am 18.03.2021 beschlossene Stellenplan.
- 2. Als erheblich gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO gelten:
 - a) im Verwaltungshaushalt
 - überplanmäßige 10.000,00 € je Haushaltsstelle Ausgaben ab
 - außerplanmäßige 5.000,00 € je Haushaltsstelle Ausgaben ab
 - b) im Vermögenshaushalt
 - überplanmäßige 20.000,00 € je Haushaltsstelle Ausgaben ab

- außerplanmäßige 10.000,00 € je Haushaltsstelle Ausgaben ab
- Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach § 6 Abs. 2. beschlossen bzw. genehmigt wurden, sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.
- 4. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Deckungsvermerke.
- Es gelten die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungsvermerke.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 19.04.2021

Gemeinde Wutha-Farnroda

J. Schlothauer

Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kreistagswahl am 20. Juni 2021

Das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl in der Gemeinde Wutha-Farnroda wird in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis zum 04. Juni 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Zimmer 14, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036921 915210 erfolgen.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis 04. Juni 2021 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde, Zimmer 14, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda zu den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag, 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Für zur Niederschrift zu erhebende Einwendungen ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036921 915210 erfolgen.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 18. Juni 2021, bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Bürgerbüro, Zimmer 14, Eisenacher Str. 49, 99848 Wutha-Farnroda, Telefax-Nr. 036921 91540, mündlich, schriftlich oder elektronisch unter https://www.wutha-farnroda.de/wahlen beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 19. Juni 2021, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Für eine persönliche Vorsprache in der Gemeindeverwaltung ist vorab eine Terminvereinbarung zur Wahrung der hygienerechtlichen Bestimmungen nötig. Diese kann unter Tel. 036921 915210 erfolgen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 20. Juni 2021, bis 18 Uhr, eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8.

Die gesetzlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, eine Sonntag, einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Die in dieser Bekanntmachung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Hinweise für das Betreten der Dienststelle:

- 1. Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder mit jeglichen Erkältungssymptomen dürfen gemäß § 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsrechtlicher Maßnahmen zur schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbereitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2lfS-MaßnVO) in der geltenden Fassung die Dienststelle nicht betreten.
- 2. Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske bei Betreten der Dienststelle ist verpflichtend.
- 3. Die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, sind einzuhalten.

Wutha-Farnroda, den 20.04.2021 Heydrich Wahlleiterin